

Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

Allocations familiales: assujettissement de tous les indépendants 2013

À partir du 1^{er} janvier 2013 tous les indépendants seront obligatoirement soumis à la Loi fédérale sur les allocations familiales. Ils seront obligés de cotiser et bénéficieront du droit aux allocations familiales. Le présent document vous renseigne sur les plus importantes nouveautés, notamment sur les éventuelles modifications quant au (premier) droit à cette allocation. Cette révision doit également être prise en considération par les employeurs.

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern Berne
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solethurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin Ticino
UR	Uri
ZG	Zug
ZH	Zürich



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Aargau hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Baden, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Aarau. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Aargau; Mann selbständiger Tierarzt in Wohlen, Frau Arbeitnehmerin in Zug. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Oberegg, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Appenzell. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Appenzell Innerrhoden; Mann selbständiger Tierarzt in Appenzell, Frau Arbeitnehmerin in Chur. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Graubünden höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind alle Selbständigerwerbenden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Die Beitragspflicht besteht auf dem ganzen Einkommen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton Appenzell Ausserrhoden besteht die Beitragspflicht nicht mehr auf dem gesamten Einkommen.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Teufen, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Herisau. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Mann selbständiger Tierarzt in Herisau, Frau Arbeitnehmerin in Chur. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Graubünden höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist bislang (als 5. Kriterium) erstanspruchsberechtigt, wer das höhere Einkommen erzielt, unabhängig davon, ob als Selbständigerwerbender oder als Arbeitnehmer. Neu ist das höhere Einkommen als Arbeitnehmer massgebend.

Beispiel: Selbständiger Arzt; Ehefrau arbeitet in der Praxis mit. Neu ist die Ehefrau erstanspruchsberechtigt. Bitte teilen Sie uns auf dem in Ziff. 7 erwähnten Formular mit, dass der Anspruch des Mannes endet, weil neu die mitarbeitende Ehefrau anspruchsberechtigt ist.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der [medisuisse](http://www.medisuisse.ch) umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Bern sind alle Selbständigerwerbenden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Die Beitragspflicht besteht bis zu einem Einkommen von 126 000 Franken pro Jahr.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126 000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Kanton Bern entspricht dies im Wesentlichen der bisherigen Ordnung.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10 000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Bern, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Biel. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Bern; Mann selbständiger Tierarzt in Thun, Frau Arbeitnehmerin in Brig. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Wallis höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

Im Kanton Bern ist bislang (als 5. Kriterium) erstanspruchsberechtigt, wer das höhere Einkommen erzielt, unabhängig davon, ob als Selbständigerwerbender oder als Arbeitnehmer. Neu ist das höhere Einkommen als Arbeitnehmer massgebend.

Beispiel: Selbständiger Arzt; Ehefrau arbeitet in der Praxis mit. Neu ist die Ehefrau erstanspruchsberechtigt. Bitte teilen Sie uns auf dem in Ziff. 7 erwähnten Formular mit, dass der Anspruch des Mannes endet, weil neu die mitarbeitende Ehefrau anspruchsberechtigt ist.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Allocations familiales: assujettissement de tous les indépendants 2013

À partir du 1^{er} janvier 2013 tous les indépendants seront obligatoirement soumis à la Loi fédérale sur les allocations familiales. Ils seront obligés de cotiser et bénéficieront du droit aux allocations familiales. Le présent document vous renseigne sur les plus importantes nouveautés, notamment sur les éventuelles modifications quant au (premier) droit à cette allocation. Cette révision doit également être prise en considération par les employeurs.

1. En 2009 est entrée en vigueur la Loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam) qui règle le droit aux prestations des salariés et des personnes sans activité lucrative. Jusqu'ici le droit cantonal précisait si les indépendants étaient obligés de cotiser et s'ils disposaient du droit aux allocations familiales.

Le Canton de Berne a obligé les indépendants de cotiser jusqu'à hauteur d'un revenu annuel de 126000 francs et leur permet de toucher l'allocation familiale.

2. L'année passée et à une courte majorité, l'Assemblée fédérale avait décidé de soumettre obligatoirement les indépendants eux aussi au régime de la loi fédérale. Cette modification entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2013. Dès lors, les indépendants seront affiliés à la caisse d'allocations familiales gérée par leur caisse de compensation AVS du canton où se trouve leur siège social. Ainsi les indépendants auront eux aussi droit à l'allocation familiale et devront payer des cotisations à leur caisse d'allocations familiales sur un revenu jusqu'à hauteur de 126000 francs par an, le taux de cotisation pouvant varier d'une caisse à l'autre et d'un canton à l'autre.

Pour le Canton de Berne, cela concorde dans les grandes lignes avec le régime actuel.

3. Lorsqu'une personne touche un revenu à la fois en qualité d'indépendant et comme salarié, elle fera valoir son droit à l'allocation familiale par le biais de son employeur pour autant que le salaire dépasse 7020 francs par an (état 2012) et que le contrat de travail est d'une durée de plus de six mois ou d'une durée indéterminée.

Exemple: Un dentiste indépendant réalise, en tant que dentiste scolaire, un revenu accessoire de 10000 francs par an. Il devra donc toucher les allocations familiales via la caisse d'allocations familiales de son employeur (généralement la commune).

4. Pour un enfant déterminée une seule allocation sera versée. Lorsque plusieurs personnes (régulièrement le père et la mère) auraient en principe droit à l'allocation, la loi détermine qui peut faire valoir ce droit auprès de sa Caisse d'allocations familiales. Il n'existe donc aucun droit d'option. Des allocations touchées à tort doivent être remboursées. C'est aussi valable dans les cas où l'allocation aurait été versée par la fausse caisse.

5. Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant:

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7020 francs (état 2012);
2. la personne qui assume la charge parentale ou qui l'avait assumée jusqu'à la maturité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa maturité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);

5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;

6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, elle pourra y revendiquer en plus la différence.

Exemples: a. Une femme travaille dans le cabinet médical de son mari. Lorsque le revenu annuel de la femme est supérieur à 7020 francs, elle pourra faire valoir le droit à l'allocation familiale en priorité, même si le revenu de son mari en tant qu'indépendant est largement supérieur.

b. Une femme officie comme dentiste indépendante à Berne, son mari est salarié par une banque à Bienne. L'homme pourra faire valoir le droit à l'allocation familiale, même si le revenu de sa femme est supérieur.

c. Epoux domiciliés dans le Canton de Berne. L'homme est vétérinaire indépendant à Thounne, sa femme est salariée à Brigue. Comme l'homme exerce son activité professionnelle dans le canton de domicile, son droit à l'allocation est prioritaire. Les allocations du Canton du Valais étant supérieures à celles du Canton de Berne, la femme pourra faire valoir la différence par le biais de son employeur.

Le Canton de Berne donnait jusqu'ici d'un droit prioritaire (5^e critère) à la personne avec le revenu le plus élevé, peu importe son état d'indépendant ou de salarié. Sera désormais déterminant le plus élevé des revenus réalisés en tant que salarié.

Exemple: Un médecin engage son épouse comme collaboratrice au sein de son cabinet. Nouvellement, le droit à l'allocation revient à la femme. Veuillez donc bien nous communiquer au moyen du formulaire mentionné sous ch. 7 ci-après que le droit qu'a l'homme devient caduque parce que nouvellement son épouse travaillant avec lui est l'ayant droit.

6. Sous www.medisuisse.ch > Prestations > Allocation familiales > „Premier ayant droit“ vous avez à votre disposition un tool excel qui vous permettra de déterminer le (premier) ayant droit pour la plupart des cas possibles. En cas de doute, prenez contact avec nous.

7. Les modifications quant au (premier) ayant droit au 1^{er} janvier 2013 ou plus tard doivent être communiquées sans délai à la *medisuisse*. Sur notre site web (Prestations > Allocations familiales > „Annonce / Mutation“) vous trouverez les formulaires pour nous communiquer les modifications intervenues et pour faire valoir le droit à de nouvelles prestations. L'annonce est également obligatoire pour toute modification qui touche au droit aux allocations familiales.

Les employeurs sont tenus de renseigner leur personnel sur ces modifications et sur les obligations d'annonce.

8. Vous avez des questions? C'est avec plaisir que nous y répondrons:

 www.medisuisse.ch > Prestations > Allocations familiales
 Caisse de compensation *medisuisse*, CAF, case postale, 9001 St-Gall
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St-Gall, septembre 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Basel-Landschaft sind alle Selbständigerwerbenden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Die Beitragspflicht besteht bis zu einem Einkommen von 126 000 Franken pro Jahr.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126 000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Kanton Basel-Landschaft entspricht dies im Wesentlichen der bisherigen Ordnung.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10 000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Sissach, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Liestal. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Basel-Landschaft; Mann selbständiger Tierarzt in Liestal, Frau Arbeitnehmerin in Biel. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Bern höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist bislang (als 5. Kriterium) erstanspruchsberechtigt, wer das höhere Einkommen erzielt, unabhängig davon, ob als Selbständigerwerbender oder als Arbeitnehmer. Neu ist das höhere Einkommen als Arbeitnehmer massgebend.

Beispiel: Selbständiger Arzt; Ehefrau arbeitet in der Praxis mit. Neu ist die Ehefrau erstanspruchsberechtigt. Bitte teilen Sie uns auf dem in Ziff. 7 erwähnten Formular mit, dass der Anspruch des Mannes endet, weil neu die mitarbeitende Ehefrau anspruchsberechtigt ist.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Basel-Stadt sind alle Selbständigerwerbenden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Die Beitragspflicht besteht bis zu einem Einkommen von 126000 Franken pro Jahr.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Kanton Basel-Stadt entspricht dies im Wesentlichen der bisherigen Ordnung.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Riehen, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Basel. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Basel-Stadt; Mann selbständiger Tierarzt in Basel, Frau Arbeitnehmerin in Biel. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Bern höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Glarus sind alle Selbständigerwerbenden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Die Beitragspflicht besteht auf dem ganzen Einkommen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton Glarus besteht die Beitragspflicht nicht mehr auf dem gesamten Einkommen.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Näfels, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Glarus. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Glarus; Mann selbständiger Tierarzt in Glarus, Frau Arbeitnehmerin in Chur. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Graubünden höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

Im Kanton Glarus ist bislang (als 5. Kriterium) erstanspruchsberechtigt, wer das höhere Einkommen erzielt, unabhängig davon, ob als Selbständigerwerbender oder als Arbeitnehmer. Neu ist das höhere Einkommen als Arbeitnehmer massgebend.

Beispiel: Selbständiger Arzt; Ehefrau arbeitet in der Praxis mit. Neu ist die Ehefrau erstanspruchsberechtigt. Bitte teilen Sie uns auf dem in Ziff. 7 erwähnten Formular mit, dass der Anspruch des Mannes endet, weil neu die mitarbeitende Ehefrau anspruchsberechtigt ist.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Graubünden hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Davos, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Chur. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Graubünden; Mann selbständiger Tierarzt in Chur, Frau Arbeitnehmerin in Zug. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

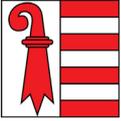
7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	<i>www.medisuisse.ch</i> > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Allocations familiales: assujettissement des indépendants 2013

À partir du 1^{er} janvier 2013 tous les indépendants seront obligatoirement soumis à la Loi fédérale sur les allocations familiales. Ils seront obligés de cotiser et bénéficieront du droit aux allocations familiales. Le présent document vous renseigne sur les plus importantes nouveautés, notamment sur les éventuelles modifications quant au (premier) droit à cette allocation. Cette révision doit également être prise en considération par les employeurs.

1. En 2009 est entrée en vigueur la Loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam) qui règle le droit aux prestations des salariés et des personnes sans activité lucrative. Jusqu'ici le droit cantonal précisait si les indépendants étaient obligés de cotiser et s'ils disposaient du droit aux allocations familiales.

Le Canton du Jura n'a pas soumis les indépendants au régime d'allocations familiales.

2. L'année passée et à une courte majorité, l'Assemblée fédérale avait décidé de soumettre obligatoirement les indépendants eux aussi au régime de la loi fédérale. Cette modification entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2013. Dès lors, les indépendants seront affiliés à la caisse d'allocations familiales gérée par leur caisse de compensation AVS du canton où se trouve leur siège social. Ainsi les indépendants auront eux aussi droit à l'allocation familiale et devront payer des cotisations à leur caisse d'allocations familiales sur un revenu jusqu'à hauteur de 126 000 francs par an, le taux de cotisation pouvant varier d'une caisse à l'autre et d'un canton à l'autre.

3. Lorsqu'une personne touche un revenu à la fois en qualité d'indépendant et comme salarié, elle fera valoir son droit à l'allocation familiale par le biais de son employeur pour autant que le salaire dépasse 7020 francs par an (état 2012) et que le contrat de travail est d'une durée de plus de six mois ou d'une durée indéterminée.

Exemple: Un dentiste indépendant réalise, en tant que dentiste scolaire, un revenu accessoire de 10 000 francs par an. Il devra donc toucher les allocations familiales via la caisse d'allocations familiales de son employeur (généralement la commune).

4. Pour un enfant déterminée une seule allocation sera versée. Lorsque plusieurs personnes (régulièrement le père et la mère) auraient en principe droit à l'allocation, la loi détermine qui peut faire valoir ce droit auprès de sa Caisse d'allocations familiales. Il n'existe donc aucun droit d'option. Des allocations touchées à tort doivent être remboursées. C'est aussi valable dans les cas où l'allocation aurait été versée par la fausse caisse.

5. Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant:

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7020 francs (état 2012);
2. la personne qui assume la charge parentale ou qui l'avait assumée jusqu'à la maturité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa maturité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, elle pourra y revendiquer en plus la différence.

Exemples: a. Une femme travaille dans le cabinet médical de son mari. Lorsque le revenu annuel de la femme est supérieur à 7020 francs, elle pourra faire valoir le droit à l'allocation familiale en priorité, même si le revenu de son mari en tant qu'indépendant est largement supérieur.

b. Une femme officie comme dentiste indépendante à Porrentruy, son mari est salarié par une banque à Delémont. L'homme pourra faire valoir le droit à l'allocation familiale, même si le revenu de sa femme est supérieur.

c. Epoux domiciliés dans le Canton de Jura. L'homme est vétérinaire indépendant à Delémont, sa femme est salariée à Sion. Comme l'homme exerce son activité professionnelle dans le canton de domicile, son droit à l'allocation est prioritaire. Les allocations du Canton du Valais étant supérieures à celles du Canton de Jura, la femme pourra faire valoir la différence par le biais de son employeur.

6. Sous www.medisuisse.ch > Prestations > Allocation familiales > „Premier ayant droit“ vous avez à votre disposition un tool excel qui vous permettra de déterminer le (premier) ayant droit pour la plupart des cas possibles. En cas de doute, prenez contact avec nous.

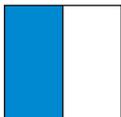
7. Les modifications quant au (premier) ayant droit au 1^{er} janvier 2013 ou plus tard doivent être communiquées sans délai à la medisuisse. Sur notre site web (Prestations > Allocations familiales > „Annonce / Mutation“) vous trouverez les formulaires pour nous communiquer les modifications intervenues et pour faire valoir le droit à de nouvelles prestations. L'annonce est également obligatoire pour toute modification qui touche au droit aux allocations familiales.

Les employeurs sont tenus de renseigner leur personnel sur ces modifications et sur les obligations d'annonce.

8. Vous avez des questions? C'est avec plaisir que nous y répondrons:

-  www.medisuisse.ch > Prestations > Allocations familiales
-  Caisse de compensation *medisuisse*, CAF, case postale, 9001 St-Gall
-  fak@medisuisse.ch
-  071 228 13 13
-  071 228 13 66

St-Gall, septembre 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Luzern können sich Selbständigerwerbende mit geringem Einkommen freiwillig der Familienzulagenordnung unterstellen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton Luzern ist die Unterstellung neu einkommensunabhängig und obligatorisch.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Kriens, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Luzern. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Luzern; Mann selbständiger Tierarzt im Entlebuch, Frau Arbeitnehmerin in Bern. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Bern höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Nidwalden können sich Selbständigerwerbende mit geringem Einkommen freiwillig der Familienzulagenordnung unterstellen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton Nidwalden ist die Unterstellung neu einkommensunabhängig und obligatorisch.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Hergiswil, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Stans. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Nidwalden; Mann selbständiger Tierarzt in Stans, Frau Arbeitnehmerin in Zug. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Obwalden hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Engelberg, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Sarnen. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Obwalden; Mann selbständiger Tierarzt in Sarnen, Frau Arbeitnehmerin in Stans. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Nidwalden höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton St. Gallen können sich Selbständigerwerbende mit geringem Einkommen freiwillig der Familienzulagenordnung unterstellen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126'000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton St. Gallen ist die Unterstellung neu einkommensunabhängig und obligatorisch.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10'000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Gossau, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in St. Gallen. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton St. Gallen; Mann selbständiger Tierarzt in Rapperswil, Frau Arbeitnehmerin in Zug. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Schaffhausen sind alle Selbständigerwerbenden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Die Beitragspflicht besteht auf dem ganzen Einkommen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126'000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton Schaffhausen besteht die Beitragspflicht nicht mehr auf dem gesamten Einkommen.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10'000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Neuhausen, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Schaffhausen. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Schaffhausen; Mann selbständiger Tierarzt in Thayngen, Frau Arbeitnehmerin in Winterthur. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zürich teilweise höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

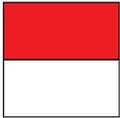
7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Solothurn hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Olten, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Solothurn. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Solothurn; Mann selbständiger Tierarzt in Grenchen, Frau Arbeitnehmerin in Biel. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Bern höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

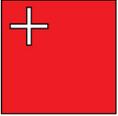
7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Im Kanton Schwyz können sich Selbständigerwerbende mit geringem Einkommen freiwillig der Familienzulagenordnung unterstellen.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

Im Unterschied zur bisherigen Ordnung im Kanton Schwyz ist die Unterstellung neu einkommensunabhängig und obligatorisch.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Lachen, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Schwyz. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Schwyz; Mann selbständiger Tierarzt in Einsiedeln, Frau Arbeitnehmerin in Zug. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

	www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
	Ausgleichskasse <i>medisuisse</i> , FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
	fak@medisuisse.ch
	071 228 13 13
	071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Thurgau hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Weinfelden, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Frauenfeld. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Thurgau; Mann selbständiger Tierarzt in Amriswil, Frau Arbeitnehmerin in Zürich. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zürich teilweise höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

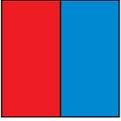
7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Tessin hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Locarno, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Lugano. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Tessin; Mann selbständiger Tierarzt in Bellinzona, Frau Arbeitnehmerin in Chur. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Graubünden höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

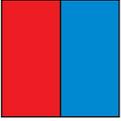
7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der medisuisse umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Assegni familiari: assoggettamento degli indipendenti 2013

Dal 1° gennaio 2013 tutti gli indipendenti saranno assoggettati alla Legge sugli assegni familiari. Saranno pertanto soggetti al versamento dei contributi e avranno diritto alle relative prestazioni. Il presente documento contiene informazioni sulle novità più importanti, in particolare quelle su eventuali cambiamenti concernenti il diritto alle prestazioni o il primo avente diritto. I contenuti della revisione di cui si tratta interesserà anche i datori di lavoro.

1. La Legge federale sugli assegni familiari (LAFam) è in vigore dal 1° gennaio 2009. Essa disciplina il diritto alle prestazioni dei dipendenti e delle persone senza attività lucrativa. Finora erano le leggi cantonali a stabilire se gli indipendenti hanno diritto agli assegni familiari e se sono tenuti al versamento dei contributi.

Nel Cantone Ticino gli indipendenti non sono assoggettati all'ordinamento degli assegni familiari.

2. L'anno scorso le Camere federali hanno deciso, per pochi voti di scarto, di dichiarare obbligatoria per tutti gli indipendenti il loro assoggettamento alla legge federale. Questo cambiamento entrerà in vigore il 1° gennaio 2013. Essi saranno affiliati alla cassa di compensazione per assegni familiari gestita dalla cassa di compensazione AVS del cantone in cui si trova la sede della loro attività. Avranno pertanto diritto alle prestazioni e dovranno versare alla loro cassa di compensazione per assegni familiari i relativi contributi in base ad un reddito di massimo 126'000 franchi all'anno. L'aliquota dei contributi varia da cassa a cassa e da cantone a cantone.

3. Qualora una persona lavori sia come indipendente che come dipendente, gli assegni familiari saranno versati dal datore di lavoro a condizione che l'ammontare del salario superi 7020 franchi all'anno (situazione 2012) e il rapporto di lavoro sia stato concluso per più di sei mesi o a tempo indeterminato.

Esempio: Un dentista con attività indipendente percepisce anche un reddito di 10'000 franchi all'anno come dentista scolastico. In questo caso dovrà richiedere gli assegni familiari presso la cassa di compensazione per assegni familiari del suo datore di lavoro (comune).

4. Per ciascun figlio si può percepire un solo assegno. Nel caso in cui più persone hanno diritto agli assegni familiari (normalmente si tratta di entrambi i genitori), la legge stabilisce chi di loro può far valere il diritto presso la propria cassa di compensazione per assegni familiari. Pertanto non si può far valere alcun diritto di scelta. Gli assegni percepiti indebitamente dovranno essere rimborsati. Questo vale anche nel caso in cui gli assegni siano stati riscossi presso una cassa sbagliata.

5. Qualora più persone abbiano diritto agli assegni familiari per lo stesso figlio, tale diritto spetta, nell'ordine seguente,

1. alla persona che percepisce un reddito superiore a 7020 franchi da attività lucrativa (situazione 2012);
2. alla persona che esercita o ha esercitato l'autorità parentale fino alla maggiore età del figlio;
3. alla persona presso la quale il figlio vive o ha vissuto prevalentemente fino alla maggiore età;
4. alla persona che lavora nel cantone di domicilio del figlio (nel caso di più attività lucrative: a condizione che il reddito più elevato venga conseguito in questo cantone);
5. alla persona che consegue il reddito più elevato da attività dipendente;
6. alla persona che consegue il reddito più elevato da attività indipendente;

Qualora il secondo avente diritto possa far valere il diritto ad un assegno più elevato in un altro cantone, potrà richiedere la differenza presso l'ufficio competente del cantone di cui si tratta.

Esempi: a. Moglie che lavora nello studio medico del marito. Se il reddito della moglie supera 7020 franchi all'anno, ad essa spetterà per prima l'assegno di cui si tratta anche quando il reddito del marito conseguito da attività indipendente sia molto più elevato.

b. Moglie esercita come dentista indipendente a Locarno, il marito lavora presso una banca a Lugano. Il diritto agli assegni del marito come dipendente prevale su quello della moglie anche se questa consegue un reddito più elevato.

c. Coniugi residenti nel Cantone Ticino: marito esercita come veterinario indipendente a Bellinzona, moglie lavora come dipendente a Coira. L'assegno spetta in primo luogo al marito per lo svolgimento dell'attività nel cantone di domicilio. Dato che gli assegni pagati nel Cantone dei Grigioni sono più elevati, la moglie può richiedere la relativa differenza.

6. Sul sito www.medisuisse.ch > Prestazioni > Assegni familiari > „Primo avente diritto“ è a disposizione un apposito supporto Excel, che consente di stabilire, per la maggioranza delle costellazioni, chi ha in primo luogo diritto agli assegni familiari. In caso di dubbi volete contattarci.

7. I cambiamenti concernenti il diritto alle prestazioni o il primo avente diritto, che avranno effetto dal 1° gennaio 2013 o più tardi, dovranno essere comunicati immediatamente a medisuisse. Sul nostro sito (Prestazioni > Assegni familiari > „Iscrizione / Mutazione“) troverete i moduli con i quali si possono comunicare i rispettivi cambiamenti o far valere nuovi diritti alle prestazioni. L'obbligo d'avviso vale anche per qualsiasi altro tipo di cambiamento concernente il diritto agli assegni familiari.

I datori di lavoro devono richiamare l'attenzione dei propri dipendenti sui cambiamenti e sull'obbligo d'avviso.

8. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori delucidazioni o informazioni:

-  www.medisuisse.ch > Prestazioni > Assegni familiari
-  Cassa di compensazione *medisuisse*, CAF, casella postale, 9001 San Gallo
-  fak@medisuisse.ch
-  071 228 13 13
-  071 228 13 66

San Gallo, settembre 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Uri hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126'000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10'000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Flüelen, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Altdorf. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Uri; Mann selbständiger Tierarzt in Schattdorf, Frau Arbeitnehmerin in Walchwil. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Zug hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Cham, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Zug. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Zug; Mann selbständiger Tierarzt in Baar, Frau Arbeitnehmerin in Sion. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Wallis teilweise höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

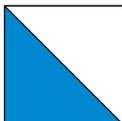
7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012



Familienzulagen: Unterstellung aller Selbständigerwerbenden ab 2013

Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt; sie werden beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung. Die Revision ist auch von den Arbeitgebenden zu beachten.

1. 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Ob die Selbständigerwerbenden anspruchsberechtigt und beitragspflichtig sind, bestimmt sich bisher nach kantonalem Recht.

Der Kanton Zürich hat die Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung nicht unterstellt.

2. Letztes Jahr hat die Bundesversammlung mit knapper Mehrheit die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden werden im Kanton des Geschäftssitzes der von ihrer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten. Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton.

3. Ist eine Person sowohl als Selbständigerwerbende als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

Beispiel: Ein selbständigerwerbender Zahnarzt erzielt nebenbei als Schulzahnarzt ein Einkommen von 10000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers (Gemeinwesen) beziehen.

4. Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (regelmässig beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt sich nach dem Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen worden sind.

5. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele: a. Frau arbeitet in der Arztpraxis des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.

b. Frau selbständige Zahnärztin in Winterthur, Mann Arbeitnehmer bei einer Bank in Zürich. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.

c. Ehepaar im Kanton Zürich; Mann selbständiger Tierarzt in Horgen, Frau Arbeitnehmerin in Zug. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Zug höher sind, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

6. Unter *www.medisuisse.ch* > Leistungen > Familienzulagen > „Erstanspruch“ steht ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte.

7. Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der *medisuisse* umgehend mitgeteilt werden. Auf der Website (Leistungen > Familienzulagen > „Anmeldung/Mutation“) finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt auch für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflichten hinzuweisen.

8. Bei Fragen erteilen wir gerne Auskunft:

 www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen
 Ausgleichskasse *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen
 fak@medisuisse.ch
 071 228 13 13
 071 228 13 66

St. Gallen, im September 2012